

SATZUNG

des

Caritasverbandes für Stuttgart e.V.

in der Fassung der Eintragung ins
Vereinsregister vom 08.02.2017

	Seite
Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Verbandes	3
§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung	4
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Organe	7
§ 6 Mitgliederversammlung	7
§ 7 Caritasrat	10
§ 8 Vorstand	14
§ 9 Kirchliche Aufsicht	16
§ 10 Auflösung des Verbandes	17
§ 11 Inkrafttreten	17

Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Sein ganzes Handeln dient dem Ziel, Menschen ohne Ansehen der Person in ihrer Würde zu schützen und das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden, kirchlichen Einrichtungen sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Verlebendigung von Gemeinden bei. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens. Durch sein Wirken trägt er zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Ziel ist es, jedem Menschen ein Leben in der ihm von Gott geschenkten Freiheit und Würde zu ermöglichen.

Der Caritasverband für Stuttgart e.V. (Verband) ist als Verband der freien Wohlfahrtspflege eine Gliederung des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Deutschen Caritasverbandes.

Der Verband ist die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart. Er ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321 – 326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts). Die einzelnen Tätigkeitsfelder können im Einvernehmen mit dem Diözesancaritasverband auf die politische Region Stuttgart ausgedehnt werden.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Caritasverband für Stuttgart e.V.“
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Stuttgart.

- (3) Der Verband ist unter der Nummer VR 2322 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist es, sich – insbesondere für die katholischen Kirchengemeinden Stuttgarts, für das Katholische Stadtdekanat und für andere auf sozialem Gebiet tätige Organisationen – den Aufgaben der caritativen Hilfe zu widmen, vor allem durch
 - 1. Eintreten für die Werke der Caritas, für die Caritasarbeit der Seelsorgeeinheiten, der Kirchengemeinden sowie der Gemeinden mit Katholiken anderer Muttersprache und deren Seelsorge sowie für die ehrenamtliche Mitarbeit; er soll dies ermöglichen, entsprechende Anregungen erteilen und planmäßig fördern
 - 2. selbstloses Unterstützen von Personen oder Personengruppen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands besonders auf die Hilfe anderer angewiesen oder finanziell hilfsbedürftig sind; dies schließt die Interessenvertretung mit ein
 - 3. Herbeiführen des Zusammenwirkens der auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, katholischen Fachverbände und Einrichtungen
 - 4. Mitwirken in Organisationen, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden
 - 5. Mitwirken in der öffentlichen Sozialhilfe und Jugendhilfe

6. Vertreten der caritativen Belange und Pflege der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden und sonstigen öffentlichen Organisationen sowie – im Bedarfsfall – durch Information der Öffentlichkeit über Notwendigkeiten oder Missstände
7. Beobachten, Anregen und Beeinflussung von Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege

Zur Verwirklichung der mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

- (3) Der Verband ist Träger von Diensten und Einrichtungen. Er kann eigene Rechtsträger bilden oder sich an anderen Rechtsträgern beteiligen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gem. Abs. 2 kann sich der Verband auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 der Abgabenordnung bedienen.
- (5) Er kann Geschäftsbesorgungen jeder Art, sofern diese gemeinnützigen Zwecken dienen, für die in Abs. 2 genannten Organisationen erledigen, sofern diese dem Zweck oder der Aufgabe des Verbandes dienen.
- (6) Der Verband kann Zuwendungen an andere gemeinnützige Einrichtungen, die die gleichen Zwecke wie der Verband verfolgen, geben.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln. Dies gilt auch beim Ausscheiden aus dem Verband oder bei der Auflösung des Verbandes hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat korporative und natürliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Korporative Mitglieder sind als so genannte „geborene Mitglieder“ stets die Kirchengemeinden des Katholischen Stadtdekanates Stuttgart sowie die katholischen Fachverbände und die kirchlichen Stiftungen, soweit sie für den Bereich des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart organisiert sind und ihrer Mitgliedschaft schriftlich zustimmen.

Darüber hinaus können

1. kirchliche Träger von Diensten, Initiativen und Einrichtungen, soweit sie für den Bereich des Katholischen Stadtdekanates Stuttgart organisiert sind, und
2. juristische Personen, die als Verbände, Träger von Einrichtungen und Diensten oder als Vereinigungen nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche wahrnehmen,

korporative Mitglieder sein.

- (3) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet:
 1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche auszuüben

2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen
 3. sich der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen
 4. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (4) Natürliche Mitglieder können
1. Personen, die sich zu einer regelmäßigen Beitragsleistung verpflichtet haben, und
 2. Personen, die die Arbeit der Caritas als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen fördern,
- sein.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden nur von den „nicht-geborenen Mitgliedern“ erhoben. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Über die Aufnahme der „nicht-geborenen Mitglieder“ sowie gegebenenfalls deren Ausschluss entscheidet der Vorstand. Näheres wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt.
- Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Caritasrat einlegen; dieser entscheidet über den Ausschluss endgültig.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Caritasrat mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Austrittserklärung eingeht
 2. durch den Tod des Mitglieds
 3. durch den Ausschluss des Mitglieds (Abs. 6)

4. bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. Mitgliederversammlung (§ 6)
 2. Caritasrat (§ 7)
 3. Vorstand (§ 8)
- (2) Die Rechte und Pflichten der Organe werden in den folgenden §§ 6 bis 8 geregelt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen, soweit diese nicht dem einzelnen Mitglied zwingend unmittelbar zustehen bzw. obliegen.
- (2) Die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung sind insbesondere die folgenden:
 1. Beratung über Grundsatzfragen der Caritas, Billigung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit, Beratung sowie Beschluss von Empfehlungen zur Richtlinienpolitik und Anregung neuer Aufgaben
 2. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Caritasrates sowie der mit der Stellungnahme des Caritasrates versehenen Tätigkeits- und Lageberichte des Vorstandes

3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Verbandes, und den Wechsel in eine andere Rechtsform
4. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
5. Entlastung des Caritasrates
6. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Caritasrates

Die Wahl erfolgt, nachdem der Geschäftsführende Vorstand des Stadtdekanatsrates nach Anhörung der Konferenz der leitenden Pfarrer einen oder mehrere geeignete Kandidaten aus dem Kreis der Priester des Katholischen Stadtdekanates zur Wahl vorgeschlagen hat.

- (3) Die Einberufung der öffentlich tagenden Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Caritasrates, der die Versammlung auch leitet, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, muss aber mindestens alle zwei Jahre einberufen werden.

Sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der diesbezüglichen Gründe beantragen, hat der Vorsitzende des Caritasrates innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen eine solche einzuberufen; die Modalitäten für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Der/die Leiter/in der Hauptabteilung Caritas des Bischöflichen Ordinariates ist als Gast zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Er/sie kann sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Er/sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

Weiteren Gästen kann das Wort erteilt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung widerspricht mehrheitlich.

(4) Stimmberechtigt mit jeweils einem Stimmrecht sind:

1. die korporativen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2
2. die natürlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4, soweit diese dem Verband vor dem 15.3.1999 beigetreten sind. Natürliche Mitglieder, die dem Verband ab dem 15.3.1999 beigetreten sind, haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist, sofern die vorliegende Satzung keine andere Regelung vorsieht, beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der korporativen Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, zeitnah eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Formen und Fristen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 sind einzuhalten.

Soweit die vorliegende Satzung keine andere Regelung trifft, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Folgende Beschlussfassungen unterliegen abweichenden Regelungen:

- 1.1. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbands können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (gleichgültig ob sie sich an der Abstimmung beteiligen, sich der Stimme enthalten oder ihre Stimme ungültig ist), wobei mindestens ein Drittel, im Falle der Auflösung des Verbands die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- 1.2. Die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Caritasrates bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (gleichgültig ob sie sich an der Abstimmung beteiligen, sich der Stimme enthalten oder ihre Stimme ungültig ist). Wird diese Mehrheit in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen nicht erreicht, so erfolgt im dritten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl; der Kandidat mit der Mehrheit der Stimmen in diesem Wahlgang ist gewählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Protokollführer/in sowie von dem Vorsitzenden des Caritasrates zu unterzeichnen ist.

- (5) Bei Wahlen kann der Vorsitzende des Caritasrates als Leiter der Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion den Vorsitz einem/einer Wahlleiter/in übertragen. Der/die Wahlleiter/in wird mehrheitlich von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Caritasrat

- (1) Der Caritasrat setzt sich aus folgenden Personen, die weder haupt- noch nebenberuflich beim Verband angestellt sind, das 70. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl nicht überschritten haben und vom Bischof (Ordinarius) zu bestätigen sind, zusammen:

1. dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden mit einem mindestens 50 %igen Dienstauftrag als Priester im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart

2. den folgenden drei Mitgliedern kraft Amtes:

- dem Stadtdekan des Katholischen Stadtdekanates Stuttgarts oder einem/einer von ihm benannten ständigen Vertreter/in mit beschließender Stimme
- dem/der Leiter/in des Verwaltungszentrums des Stadtdekanates Stuttgart oder einem/einer von ihm/ihr benannten ständigen Vertreter/in mit beschließender Stimme
- einem/einer Diözesancaritasdirektor/in mit beratender Stimme

3. den folgenden sechs gewählten Mitgliedern:

- vier vom Katholischen Stadtdekanatsrat gewählten Laienvertreter/innen mit beschließender Stimme

- zwei weiteren, vom Caritasrat durch Wahl zu berufenden fachlich und persönlich ausgewiesenen Personen aus Stuttgart oder aus der Region mit beschließender Stimme

Die Bestellung der Mitglieder des Caritasrates erfolgt auf fünf Jahre. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds vor Ablauf der Wahlzeit ist eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Caritasrates, längstens jedoch sechs Monate, bleibt der bisherige Caritasrat im Amt.

Die Haftung der Mitglieder des Caritasrates wird im Innenverhältnis – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Mitglieder des Caritasrates können einen angemessenen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen erhalten; in besonderen Einzelfällen kann eine zusätzliche Zeitaufwandspauschale vergütet werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Zahlungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungskraft des Vereins stehen und sollen sich an den Regelungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im Verein orientieren.

- (2) Der Caritasrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit auf örtlicher Ebene unter Beachtung von Empfehlungen der Mitgliederversammlung. Seine Rechte und Pflichten beziehen sich insbesondere auf:
1. die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates aus dem Kreis der Mitglieder des Caritasrates
 2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Caritasrates (gleichgültig ob sie sich an der Abstimmung beteiligen, sich der Stimme enthalten oder ihre Stimme ungültig ist) unter Berücksichtigung der Rechte des Bischofs (Ordinarius)
 3. die Vertretung des Verbandes – durch den Vorsitzenden – bei Rechtsgeschäften und rechtsgeschäftlichen Handlungen mit Mitgliedern des Vorstands (insbesondere beim Abschluss von Dienstverträgen) nach Maßgabe der Beschlüsse des Caritasrates

4. die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis an einen oder mehrere Vorstandsmitglieder
5. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder)
6. die Genehmigung seitens des Vorstands zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte gemäß § 8 (3)
7. die Beratung, Unterstützung und Überwachung des Vorstandes
8. die Einberufung und Leitung der ordentlichen oder, wenn dies das Interesse des Verbandes erfordert, auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die Information der Mitglieder über die wirtschaftliche Situation des Verbandes, über die caritative Arbeit und über die besonderen Aktivitäten seit der letzten Mitgliederversammlung, unter anderem durch Vorlage eines jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts, sowie die Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung des Beitragswesens an die Mitgliederversammlung
9. die Beratung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan
10. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, über die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes (§ 53 HGrG) und über die Wahl des Wirtschaftsprüfers
11. die Beratung über den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses, die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses (einschließlich der Ergebnisverwendung) sowie die Entlastung des Vorstandes (unberührt bleiben Ansprüche aus deren Dienstverträgen)
12. die Beschlussfassung über weitere Rechtsgeschäfte, für die er einen Genehmigungsvorbehalt per Beschluss bestimmt hat

Der Caritasrat bedient sich im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle des Vorstandes.

Der Caritasrat kann für einzelne Sachgebiete oder für zeitlich befristete Aufgaben Ausschüsse bilden.

- (3) Die Einberufung des Caritasrates erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden, der die nicht öffentliche Sitzung auch leitet. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung vorzunehmen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle sein /seine Stellvertreter/in.

Der Caritasrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Caritasrates ist dieser ebenfalls – spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen – einzuberufen.

Der Vorsitzende kann, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht, Gäste, insbesondere Sachverständige, Mitarbeiter/innen oder Sprecher/innen der Mitarbeitervertretung sowie eine/n Protokollführer/in zulassen. Gäste haben kein Antragsrecht.

- (4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn insgesamt wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder – im Falle seiner Verhinderung – sein/e Stellvertreter/in. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung des Caritasrates mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden, sofern die vorliegende Satzung keine andere Regelung vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (gleichgültig ob sie sich an der Abstimmung beteiligen, sich der Stimme enthalten oder ihre Stimme ungültig ist) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Caritasrates, insbesondere über dessen Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

In besonderen Fällen, die eine Beratung nicht erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf erfolgen. Widerspricht ein Mitglied innerhalb einer gesetzten Frist dem Umlaufverfahren, muss eine Sitzung einberufen werden.

- (5) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Caritasrates sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese sind gleichberechtigt und tragen den Titel Caritasdirektor/in. Der Caritasrat legt dem Bischof (Ordinarius) vor der Wahl einen Vorschlag der in Frage kommenden Bewerber zur Freigabe vor. Nach erfolgter Wahl beruft der Bischof den bzw. die gewählten Kandidaten.

Der Vorstand wird vom Caritasrat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands bleibt der bisherige im Amt.

Der Verband wird, soweit keine Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt ist, von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands wird im Innenverhältnis – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vorstand ist hauptberuflich tätig und erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes, Entgelt. Über die Höhe des Entgelts entscheidet der Caritasrat.

- (2) Der Vorstand leitet den Verband; er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist Dienstgeber und Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Caritasrates gehören, insbesondere:

1. Vertretung des Verbandes nach außen und Wahrnehmung seiner Interessen

2. Erlass einer Organisationsordnung für die Geschäftsstelle des Verbandes
 3. Führung der laufenden Geschäfte gemäß Geschäftsordnung
 4. Verantwortlichkeit für das Berichtswesen, Erstellung des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplanes sowie von Tätigkeits- und Finanzberichten und ggf. Vorbereitung deren Vorlage an die zuständigen Gremien
 5. Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen des Caritasrates und der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung von deren Beschlüssen
 6. Unterbreitung von Vorschlägen an den Caritasrat zur Gründung eigenständiger Rechtsträger oder Beteiligung an solchen, zur Aufnahme oder Einstellung wichtiger Geschäftszweige oder zur Gründung oder Auflösung von kirchlich caritativen Einrichtungen sowie zum Kauf/Verkauf von Immobilien
 7. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften und Vertretung der Gesellschafterinteressen einschließlich der Verantwortlichkeit für die Anstellung/Entlassung von Geschäftsführern/innen, den Erlass von Organisationsordnungen und das Berichtswesen für diese Beteiligungen
 8. Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zum Diözesancaritasverband, zum Deutschen Caritasverband, zu den katholischen Fachverbänden, zu Behörden und zu sonstigen sozialen Organisationen
 9. Aufnahme neuer und Ausschluss natürlicher Mitglieder
 10. Erfüllung sonstiger Aufgaben, die sich aus der vom Caritasrat erlassenen Geschäftsordnung ergeben
- (3) Bei folgenden Rechtsgeschäften unterliegt der Vorstand im Innenverhältnis dem Zustimmungsvorbehalt des Caritasrates:
1. der Aufnahme oder Einstellung wichtiger Geschäftszweige sowie der Gründung oder Auflösung von kirchlichen, caritativen Einrichtungen
 2. dem Erwerb, der Veräußerung und der Abtretung von Gesellschaftsanteilen

3. dem Abschluss von Gesellschaftsverträgen und dem Eingehen von Beteiligungsverhältnissen jeder Art sowie deren Änderung einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Geschäftsordnungen von eigenen Rechtsträgern (gGmbH) oder Gesellschaften, an denen der Verband mehrheitlich beteiligt ist
4. dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit dies nicht bereits im Wirtschaftsplan gesondert vorgesehen ist
5. der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie der Übernahme von Bürgschaften, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen und in diesem Zusammenhang einzeln oder als Rahmen beschlossen ist
6. der Erteilung von Prokuren, Handlungsvollmachten oder beschränkten Vollmachten
7. der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen und Prokuristen/innen bei Rechtsträgern, an denen der Verband mehrheitlich beteiligt ist, sowie Rechtsgeschäften mit diesen Personen

§ 9

Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart, die, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch den Diözesanverwaltungsrat wahrgenommen wird.
- (2) Die kirchliche Aufsicht beinhaltet insbesondere das Recht, in die Unterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Ihr sind der Jahresabschluss sowie der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers und der Tätigkeitsbericht des Caritasrates vorzulegen.

Die kirchliche Aufsicht ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn wesentliche unabweisbare negative Abweichungen von den Daten des Wirtschafts- und Vermögensplanes eintreten oder zu erwarten sind, des Weiteren, wenn Tatsachen, die

den Bestand des Verbandes gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen, bekannt werden.

(3) Der Bischof (Ordinarius) hat das Recht zur

1. Berufung und Abberufung der Caritasdirektoren/innen
2. Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Caritasrates

(4) Der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates bedürfen:

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Änderungen der Satzung und zur Auflösung des Verbandes
2. Beschlüsse des Caritasrates zur Gründung, zum Erwerb, zur Übernahme und Aufgabe von kirchlichen, caritativen Einrichtungen sowie zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Abtretung diesbezüglicher Beteiligungen
3. Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern

§ 10

Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes gilt § 6 Abs. 4 Ziff. 1.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V., ersatzweise an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere in Stuttgart, zu verwenden haben.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung wird durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.